

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) neu bekannt gemacht am 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 754) mit Wirkung vom 29.12.2000, hat der Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen am 28. August 2003 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Renquishausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Die Gemeinde Renquishausen zieht im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg im Ortskern und seinen Randbereichen städtebauliche Maßnahmen zur Nutzung innerörtlicher Freiflächen und leerstehender Bausubstanz in Betracht. Die Gemeinde verfolgt damit das Ziel der Einsparung von zusätzlichen Bauflächen im Außenbereich sowie die Stärkung des Ortskerns.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellte Gebiet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung einschließlich Anlage wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung einschl. Anlage verletzt worden sind.

Renquishausen, 28. August 2003
Frick, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Vorkaufsrechtssatzung ausgefertigt:
Renquishausen, den 29.10.2003
Kurt Frick, Bürgermeister

**Übersichtskarte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25
Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)
Geltungsbereich:**